

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Zukünftige Praxis bei Fixierungen von Patienten in öffentlich-rechtlicher Unterbringung

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 12.09.2018

Am 24. Juli 2018 urteilte das BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16). Dabei stellte es Folgendes klar:

„Die Fixierung von Patienten stellt einen Eingriff in deren Grundrecht auf Freiheit der Person dar. Aus dem Freiheitsgrundrecht sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich strenge Anforderungen an die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs: Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage muss hinreichend bestimmt sein und den materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen genügen. Bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung handelt es sich um eine Freiheitsentziehung, für die Artikel 104 Abs. 2 GG den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung vorsieht. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität ist die nicht nur kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt abermals auslöst, von einer richterlichen Unterbringungsanordnung also nicht gedeckt ist. Aus Artikel 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber, verfahrensrechtliche Bestimmungen für die richterliche Anordnung freiheitsentziehender Fixierungen zu treffen.“

Dieses Urteil wurde von der Landesregierung begrüßt, und Sozialministerin Reimann führte aus, dass das Urteil die bestehende Regelung in Niedersachsen bestätige (<https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/entscheidung-des-bundesverfassungsgerichtes-zur-fixierung-von-psychiatrie-patientinnen-und--patienten-167065.html>).

1. Werden in Niedersachsen die Zahlen zu Fixierungen, Isolierungen, Zwangsmedikation und Videobeobachtung bei Unterbringungen erfasst?
 - a) Wenn ja, wie lauten die jeweiligen Zahlen für die Jahre 2013 bis 2017 und, soweit bekannt, 2018?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und ist eine solche Erfassung geplant?
 - c) Welche zusätzlichen Vorteile für die Qualitätsfeststellung erwartet die Landesregierung, wenn die Daten in Niedersachsen - ebenso wie in Hamburg - erhoben und von den Krankenhäusern genutzt werden?
 - d) Welche Bundesländer außer Hamburg erheben diese Daten oder planen, diese demnächst zu erheben?
2. Ist in allen Fällen der Anordnung von Fixierungen bei Patienten seit 2013 für die Fixierungen, also über die richterliche Unterbringungsanordnung hinaus, im Nachhinein eine richterliche Bestätigung eingeholt worden?
3. Falls nein, aus welchem Grund, und in wie vielen Fällen ist dies nicht geschehen?
4. Was wird durch Psychiatrien unternommen, um Fixierungsfälle zu reduzieren (wenn möglich, bitte nach Psychiatrien auflisten)?
5. Welche Maßnahmen zur Reduzierung von Fixierungen werden durch die Landesregierung gefordert oder gefördert?
6. Wurden die Fixierungen stets durch einen Arzt oder auch durch Pflegekräfte angeordnet?

7. Wenn die Anordnungen auch durch Pflegekräfte erfolgen (und bekannt): In wie vielen Fällen ist dies in den jeweiligen Jahren jeweils geschehen?
8. Werden Betroffene während der Fixierung überwacht, und wenn ja, durch wen, und auf welche Weise erfolgt eine Überwachung?
9. Werden die Betroffenen nach Beendigung einer Fixierung auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit hingewiesen? Falls dies nicht der Fall sein sollte, warum nicht?
10. Wie viele Fixierungen konnten durch Alternativen, wie beispielsweise Gespräche, abgewendet werden?
11. Ist Niedersachsen auf die praktische Umsetzung des Urteils vorbereitet?
 - a) Sind genügend Richter mit entsprechender Qualifikation zu den ausgerichteten Kernzeiten vorhanden?
 - b) Machen sich die Richter im Regelfall ein persönliches Bild in der Klinik, oder fällt die Entscheidung nach Aktenlage?
 - c) Wie werden die Anordnungen überprüft?

(Verteilt am 18.09.2018)